

GEOGRAPHISCHE INFORMATIONEN

Herausgegeben von der Kartograph. Anstalt Freytag-Berndt und Artaria, Wien
Bearbeitung unter der Leitung von FRITZ AURADA

Afrika auf dem Wege zu politischer Neuordnung

Von JOSEF GRÜLL

I. Teil: Selbständige Staaten und die Länder des Commonwealth

Der politische Status der meisten afrikanischen Länder hat sich während der letzten Jahre zusehends verändert. Verschiedentlich sind die Umwandlungen noch im Gange oder stehen unmittelbar bevor, so daß die Entwicklung uneinheitlich, ja sogar gegensätzlich und schwer zu überblicken ist. Deshalb mag der Versuch berechtigt erscheinen, ein zusammenfassendes Bild der politischen Verhältnisse im „schwarzen Erdteil“ zu entwerfen. Dazu ist eine Betrachtungsweise notwendig, die davon ausgeht, daß die Keime jeder neuen Ordnung bereits in den früheren Zuständen vorhanden waren, daß gewandelten staatlichen Formen manch wichtiger Wesenszug früherer wirtschaftlicher und politischer Gegebenheiten anhaftet. So besehen, kann die Tragweite einzelner Entwicklungsmomente besser abgeschätzt, d. h. vermieden werden, ephemären politischen Ereignissen übertrieben großes Gewicht beizumessen oder tatsächlich unwäzende Vorgänge zu unterschätzen. Sind selbst Kenner vor gelegentlichen Fehlschüssen nicht gefeit, wie die völlig unerwarteten Jännerunruhen des Jahres 1959 im „politisch stabilen“ Belgisch-Kongo zeigten, so haben es Außenstehende bei Beurteilung einer politischen Situation — aus großer Entfernung, oft auf mangelhafte Quellen angewiesen — zumindestens ebenso schwer, das Richtige zu treffen.

Um die politische Lage eines Landes zu skizzieren, ist es, wie schon angedeutet, öfters notwendig, wirtschaftliche und historische Gesichtspunkte miteinzubeziehen. So sind die ersten Etappen der afrikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges zurückzuverfolgen. Am 26. August 1941 versuchte z. B. der Tschad, allerdings vergeblich, sich der französischen Oberhoheit zu entledigen. Zwei Tage darauf brach im Mandatsland Kamerun ein Aufstand aus, der mangels notwendiger Streitkräfte nicht niedergeschlagen, sondern nur lokalisiert werden konnte. Die Folge war, daß der Aufruhr bis heute nie ganz eingedämmt werden konnte. Diese Ereignisse nötigten dem heutigen Staatschef Frankreichs im Jänner 1944 auf der Konferenz von Brazzaville einige damals noch sehr paternalistisch gehaltene Empfehlungen ab, die vorerst ohne praktische Auswirkung blieben. Bei der kürzlich erfolgten Neuordnung des einstigen französischen Kolonialreiches wurden jedoch die damals entwickelten Grundideen wirksam, selbst im Falle Guineas, das aus der Französischen Gemeinschaft ausschied aber Französisch als Amtssprache und andere wesentliche, vor allem kulturelle Bindungen ans ehemalige Mutterland bestehen ließ. Auch die Föderation mit

Ghana vermochte nicht, daß Guinea von der Franc-Zone in den Sterlingblock hinüberwechselte.

Zunächst müssen unter den Ländern Afrikas entsprechend ihrer politischen Stellung verschiedene Gruppen unterschieden werden: 1. Selbständige Staaten, 2. Mitglieder des britischen Commonwealth, 3. Gliedstaaten der französischen Gemeinschaft, der sogen. Communauté Française, 4. Treuhandgebiete der UN, zumeist ehemalige Völkerbundmandate, bzw. deutsche Kolonien und schließlich 5. Kolonialgebiete in all ihren abgewandelten Formen.

Die acht selbständigen Staaten

Äthiopien ist der älteste der unabhängigen Staaten Afrikas; seinem Territorium wurde 1952 zufolge eines Beschlusses der UN die ehemalige italienische Kolonie Eritrea mit einem Autonomiestatut angegliedert. Der so erreichte Zugang zum Meer ändert nichts an der Tatsache, daß die einzige Bahnverbindung des Landes nur nach Djibouti in Französisch Somaliland besteht. Äthiopiens größte Sorge gilt zur Zeit der Somalifrage. Im Jahre 1960 erlischt bekanntlich die auf 10 Jahre anberaumte Treuhandschaft Italiens über seine ehemalige Kolonie in Somaliland. Dadurch nehmen die Pläne eines vereinigten „Groß-Somali“ immer mehr Gestalt an. Auf der einen Seite ist Ägypten besonders bemüht, auf diese bevorstehende Staatsgründung Einfluß zu nehmen, etwa durch Entsendung von Lehrkräften, Gewährung von Stipendien, Errichtung von Schulen, durch Rundfunksendungen oder Erneuerung seit langem bestehender religiöser Bindungen.

Auf der anderen Seite besteht der britische Plan eines vereinigten „Groß-Somali“, das selbstverständlich ein neuer Gliedstaat des Commonwealth werden und aus dem britischen Protektorat Somaliland, dem bisher italienisch verwalteten Treuhandgebiet Somaliland und der äthiopischen Grenzprovinz Ogaden bestehen soll. Durch Einbeziehung des von nomadisierenden Somalis bevölkerten Ogaden sollen die Bestrebungen der Groß-Somali-Bewegung den britischen Interessen dienstbar gemacht werden. Gewiß bestehen zwischen der christlichen Staatsmacht Äthiopiens und den islamischen Somalis von Ogaden gewisse Gegensätze; der tiefere Grund warum „Groß-Somalia“ dieses Gebiet miteinschließen soll, dürfte aber anderer Natur sein: In Ogaden wird Öl vermutet, im März 1959 erhielt eine westdeutsche Kapitalgruppe Schürfkonzessionen. Begreiflicherweise ist Äthiopien beunruhigt und anlässlich der zahlreichen Staatsbesuche seines Herrschers im Sommer 1959 mag in Kairo wohl die Verteilung des Nilwassers unter Beachtung der Interessen des Sudan und Ugandas besprochen, sowie die Herauslösung der koptischen Kirche Äthiopiens aus der Abhängigkeit vom Patriarchat in Alexandrien geregelt worden sein; aber auch das Somali-problem wurde behandelt, besonders während der Moskauer Unterredungen, weil von der Sowjetunion nicht nur Wirtschaftshilfe erwartet wird, sondern auch die Bekräftigung seiner seit jeher ablehnenden Haltung gegenüber den nicht gerade neuen britischen Plänen.

Guinea, der jüngste selbständige Staat des Kontinents (vgl. „Geogr. Inform.“ Mai 1959/2) ist — wie eingangs erwähnt — trotz formeller Trennung vom Mutterland durch die „civilisation française“ kulturell noch sehr eng mit ihm verbunden. Dessen ungeachtet ist Guinea ebenso wie Ghana ein starkes Kristallisationszentrum aller panafrikanischen Ideen, aller zu neuen politischen Formen drängenden Unabhängigkeitsbestrebungen. Das zu Ende

November 1958 unterzeichnete Abkommen über Zusammenarbeit und Bildung einer Föderation mit Ghana ist besonders geeignet, diese programmatische Tendenz sinnfällig zum Ausdruck zu bringen; weitgreifende praktische Auswirkungen sind — zumindestens für die nähere Zukunft — kaum zu erwarten. Bedeutsamer hingegen scheint, daß das Land gelegentlich mehrerer Staatsbesuche zu Ende des Jahres 1959 seine Neutralität besonders betont hat und so seine Wirtschaftspolitik allseitig orientieren, d. h. außer den angestammten französischen auch britische, westdeutsche und nordamerikanische Interessen in verstärktem Maße auf sich lenken will, ohne auf Hilfsangebote der Sowjetunion zu verzichten.

Mit der Rückkehr seines Königs aus dem Exil im Jahre 1956 beschriftet Marokko den Weg zur Unabhängigkeit. Im April 1957 gelangte diese Entwicklung insofern zu einem gewissen Abschluß, als nach Kündigung der Protektoratsverträge das Königreich nunmehr die Gebiete des ehemaligen Französisch und Spanisch Marokko unter seiner Souveränität vereinigt. Miteingeschlossen ist auch die Ende August 1957 eingegliederte Zone von T a n g e r, die vordem ein internationales Statut besaß und durch Verleihung einer besonderen Charta einen Teil der früheren Privilegien als Freihandelszone noch bis April 1960 beibehalten wird. Nach diesem Zeitpunkt werden zwischen Marokko und Tanger auch keine zollrechtlichen Unterschiede mehr bestehen. Am 1. April 1958 kam in Cintra (Portugal) eine Vereinbarung zwischen Marokko und Spanien zustande, derzufolge die sogen. Südzone oder Spanisch Südmarokko dem neuen marokkanischen Staatswesen übergeben wurde. Während unter der „Nordzone“ das ehemalige Spanisch Marokko schlechthin verstanden wird, handelt es sich bei der „Südzone“ um jenen Gebietsstreifen, der vom Wadi Dra im Norden und vom Parallelkreis 27° 40' nördl. Br. im Süden eingeschlossen wird. Früher wurde dieser Südtel des spanischen Protektorats gemeinsam mit Spanisch Sahara (Sahara Español) verwaltet und war unter dem Namen Tekna bekannt. Heute führt diese südlichste marokkanische Provinz den Namen T a r f a i a nach dem ebenso lautenden Hauptort, der zur Zeit der spanischen Verwaltung Villa Bens hieß. Vom marokkanischen Staatsgebiet werden einige spanische Enklaven eingeschlossen, auf die Marokko Anspruch erhebt: Es ist dies vor allem I f n i, auf dessen Besitz Spanien jedoch beharrt, obwohl von seiten Marokkos im Herbst 1957 Versuche unternommen wurden, sich dieses Küstensaumes zu bemächtigen, wobei es zu bewaffneten Zusammenstößen mit der irregulären „Marokkanischen Befreiungsarmee“ kam. Ifni ist wirtschaftlich bedeutungslos. Das Festhalten Spaniens an seinem Besitz dürfte durch die Nähe der mauretanischen Erzlager bei Ft. Gourand (vgl. „Geogr. Inform.“ Dezember 58/1) und seinen strategischen Wert als Hinterland für die Kanarischen Inseln begründet sein. Weitere Enklaven sind fünf militärische Stützpunkte, die zu sogenannten „Souveränitätsplätzen“ (Presidios), unmittelbaren Bestandteilen des spanischen Mutterlandes erklärt wurden: 1. Ceuta (85.000 Einw., davon 72.000 Spanier), das zur Provinz Málaga gehört, 2. Melilla (60.000 Einw., davon 45.000 Spanier), zur Provinz Cádiz gehörig, 3. Peñon de Velez de la Gomera, 4. Chafarinas und 5. Alhucemas, alle drei Inselfelsen, von denen der Letzgenannte nicht mit der Stadt gleichen Namens verwechselt werde; sie hieß spanisch Villa Sanjurjo.

Marokko hat auch auf Mauretanien Ansprüche angemeldet, dessen Bodenschätze wohl der eigentliche Grund sein dürften und nicht die ins Treffen geführten historischen und religiösen Momente. Ferner wurde die Räumung von 4 Flugplätzen und einem Marinestützpunkt durch die USA bereits auf

dem Verhandlungswege angebahnt. Mit dieser Forderung wurde dem Drängen gewisser politischer Gruppen nachgegeben, die die Interessen junger aufstrebender Wirtschaftskreise vertreten. Befindet sich doch dieses nordafrikanische Staatswesen gegenwärtig in einer innerpolitischen Krise, die zugleich ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten widerspiegelt. Beachtenswertere spielen dabei die Gegensätze zwischen Arabern und Berbern keine Rolle, seit sich die beiden etwa gleichstarken Bevölkerungsteile im Jahre 1955 mit gemeinsamen nationalen Forderungen gegen die damaligen Protektoratsmächte stellten. Nach Frankreichs Vorstellung soll Marokko eine gewisse Vorrangstellung unter den Maghrebstaaten einnehmen und im Algerienkrieg gegebenenfalls vermittelnd eingreifen. Einstweilen aber leidet Marokko sehr unter dem Algerienkrieg und einem krisenbedingten Schwächezustand, so daß es sich statt der ihm von Frankreich zgedachten Rolle in letzter Zeit mehr der arabischen Liga zuwendet. Eine gewisse Distanzierung von der einstigen Protektoratsmacht wird auch in der Währungspolitik deutlich: Trotz Verbleib in der Franczone wurde erst im Oktober 1959, also 10 Monate später als in Frankreich, auch die marokkanische Währung abgewertet und dabei auf den Dirham als neue Einheit übergegangen. Bei den innerpolitischen Auseinandersetzungen geht es vorwiegend um Frankreichs Einfluß, weiters ob die traditionelle Monarchie aufrecht erhalten oder durch eine demokratisch-konstitutionelle ersetzt werden soll, d. h. ob die bisherige mehr oder weniger feudale Sozialordnung durch modernere Sozial- und Wirtschaftsformen gesprengt wird oder nicht.

Tunesien erhielt in den Jahren 1955—56 politische Autonomie und am 1. Juni 1959 eine demokratisch parlamentarische Verfassung, nachdem der Bey von Tunis abgesetzt und am 26. 7. 1957 die Republik ausgerufen wurde. Die zentralistische Ausrichtung wird noch dadurch unterstrichen, daß der Staatspräsident zugleich Regierungschef ist. Seinerzeit behielt sich Frankreich verschiedene Rechte vor, so auch den Verbleib von Garnisonen in seinem ehemaligen Protektorat. Mitte Juni 1958 vermochte Tunesien den Abzug aller französischen Truppen zu erwirken, ausgenommen vom Flottenstützpunkt Bizerta, der nunmehr Pachtgebiet der NATO zu werden scheint, nachdem Tunesiens Angebot, Bizerta in Form einer langfristigen Konzession Frankreich zu überlassen, unbeachtet blieb. Dies deshalb weil als Gegenleistung französische Verhandlungsbereitschaft mit der algerischen Befreiungsbewegung verlangt wurde. Nicht nur die Zukunft Bizertas, sondern auch der Verlauf der Südwestgrenze ist ungeklärt. Die strittige Auslegung eines diesbezüglichen Abkommens vom Jahre 1910 versetzt Tunesien in die Lage, Grenzänderungen zu seinen Gunsten zu verlangen, wodurch Ansprüche auf ein Gebiet erhoben werden, in dem seit kurzem Erdöl gefördert wird.

Tunesiens moralische und praktische Unterstützung der algerischen Befreiungsbewegung (Aufenthalt eines Teiles der algerischen Exilregierung im Lande) führt nicht nur zu Reibungen mit Frankreich, sondern auch zu Mißlichkeiten mit bewaffneten Algeriern, die aber um so weniger zu bedeuten haben, je mehr sich das getrübe Verhältnis zur Arabischen Liga bessert. Außer durch den Algerienkrieg ist Tunesiens Lage auch durch eine innerpolitische Krise belastet. Ein Teil der Schwierigkeiten wird dadurch abgebaut, daß die Unstimmigkeiten zur VAR sich fast nur mehr aus dem störenden Umstand ergeben, daß Kairo den Führern der tunesischen Opposition Asyl bietet.

Wenn auch die ausgebliebenen Geldmittel Frankreichs teilweise und allmählich durch finanzielle wie auch technische Hilfe seitens der USA und der

Bundesrepublik Deutschland ersetzt wurden, so war die im August 1959 erfolgte Aufkündigung der Zollunion mit Frankreich eine notwendige Maßnahme für die Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit. Damit wurden Einfuhrschranken beseitigt, die wohl für Frankreich, aber nicht für Tunesien sinnvoll waren; zudem kann dadurch der jungen aufstrebenden nationalen Industrie der nötige Schutz gegen überstarke Auslandskonkurrenz gewährt werden. Diesem Schritt ging die Ersetzung des tunesischen Francs (tfrs) durch den Dinar voraus. Wohl gehört Tunesien währungspolitisch der Franczone an, behielt aber ungeachtet der jüngst erfolgten Francabwertung entgegen allen Regeln einer Währungsgemeinschaft die Dollarparität des Dinars bei.

Noch früher wie Tunesien wurde der Senussistaat Libyen unabhängig. Ein nicht sehr glückliches UNO-Experiment gipfelte darin, die Cyrenaika, Tripolitaniern und den Fessan zusammenzuschließen. Der seit 1951 bestehende Staat vermochte bisher weder wirtschaftlich, noch politisch besonders hervorzutreten und bemüht sich vorderhand noch vergeblich um eine Revision jener Verträge, denen zufolge die Briten, Franzosen und die USA militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet unterhalten. Nach dem britisch-französischen Fehlschlag am Suezkanal begannen 1956 Großbritannien und Frankreich von sich aus ihre in Libyen stationierten Truppen abzuziehen. Von italienischen Kolonisten geleistete Aufbauarbeit fiel größtenteils den Kriegshandlungen zum Opfer, so daß weite Flächen wieder der Wüste preisgegeben sind. Nur die italienischen Siedler in Tripolitaniern, etwa 50.000 an der Zahl, konnten zumeist ihre landwirtschaftlichen Betriebe behalten und weiterführen. Die Schwäche des Landes geht auch auf innerpolitische Zwistigkeiten führender Sippen und Stammesdynastien zurück, derzufolge man sich bis 1958 auf keine Hauptstadt einigen konnte.

Liberien, ebenfalls ein Experiment, jedoch der USA, die diesen Negerstaat im Jahre 1847 unter ihrer Patronanz entstehen ließen, nachdem sich schon seit 1822 befreite Negerklaven aus den Südstaaten in einem schmalen Küstenstrich ansiedelten. Die nach dem Vorbild der USA geschaffene Verfassung gewährt faktisch nur den Abkömmlingen der ersten Einwanderer volle demokratische Rechte; die Bevölkerung des Landesinneren entsendet trotz ihrer Überzahl weitaus weniger Abgeordnete als die Küstenbewohner. Kraft der modernen panafrikanischen Ideen traten indessen die Gegensätze zwischen den eingeborenen Negerstämmen und den aus Nordamerika rückgewanderten Farbigen immer mehr zurück. Diese Amerika-Liberianer, einst Fremdkörper ohne rechte Beziehung zu den heimischen Afrikanern, haben Anschluß gefunden zu jener Schicht von Intellektuellen, die in allen Teilen Afrikas die Führungselite aller politischen Gruppierungen bildet.

Als sich Großbritannien in den Jahren 1952—53 immer mehr aus den Ländern des Niltales zurückzog, entstanden zwei unabhängige Staaten: Ägypten und der Sudan. Ägypten ist heute Kernstück und Region der Vereinigten Arabischen Republik (VAR). Entstand dieses Staatsgebilde im Jahre 1957 durch die Vereinigung Ägyptens mit Syrien, so erfolgte durch den föderativen Anschluß des Jemen im Frühjahr 1958 die Erweiterung zu einem Staatenbund, genannt die Vereinigten Arabischen Staaten. Ägypten und Syrien fungieren heute als Regionen der VAR, diese und der Jemen hingegen sind wieder die beiden Teile, aus denen die Vereinigten Arabischen Staaten bestehen. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aus der Unterordnung Syriens unter das politische Konzept Ägyptens, dessen erheblich weniger fortgeschrittene Entwicklung auf vielen Lebensgebieten un-

angenehm spürbar ist und durch den Elan der sozialrevolutionären Bewegung nationalistischer Offiziere nicht wettgemacht werden konnte.

Der Irak entzog sich dem Schicksal Syriens und geriet damit eine Zeitlang in Gegensatz zur VAR. Eine andere Seite außenpolitischer Problematik wurde bereits bei Behandlung Tunesiens angedeutet. Jeder Erfolg Frankreichs, jeder Besuch arabischer Führer des Maghreb in Paris wird von seiten Ägyptens mit Besorgnis verzeichnet, wegen der Gefahr einer Sonderentwicklung der westarabischen Staaten. Denn umgekehrt bedeutet eine Annäherung Marokkos oder Tunesiens an die VAR kaum mehr als eine Konzession an panarabische Tendenzen. Eine schwere Belastung ist auch das gespannte Verhältnis zu Israel mit den Begleiterscheinungen des Flüchtlingsproblems und der Sperre des Suezkanals für Israel.

Nachdem die Bemühungen um eine ägyptisch-sudanesishe Union scheiterten, erfolgte am 1. Jänner 1956 die Unabhängigkeitserklärung des Sudan. Die Spannungen, die den Zusammenschluß mit Ägypten verhinderten, bestehen freilich weiter und finden ihren Ausdruck in Grenzstreitigkeiten, sowie wasserrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Bau des Assuan-Hochdammes (vgl. „Geogr. Inform.“ Mai 1959/2). Die im November 1959 abgeschlossenen Wasserrechtsverhandlungen haben jedoch eine Regelung gebracht. Dabei fand der Sudan in Kairo weitgehendes Entgegenkommen; ebenso wie die Bereinigung der Grenzfragen, d. h. die Gebietsforderungen des nördlichen Nachbarn, mit betonter Nachgiebigkeit vorderhand zurückgestellt wurden. Die Offiziersverschwörung vom November 1959 gegen die herrschende Militärregierung zeigt wieder deutlich, daß auch der Sudan unter innerpolitischen Schwierigkeiten leidet, die z. Teil den Widerstreit der Meinungen über die künftige außen- und handelspolitische Orientierung des Landes spiegeln. Mit der Durchführung des Gesiraprojektes (vgl. die Kurznachrichten in diesem Heft) wurde trotz allem eine beachtliche Leistung auf wirtschaftspolitischem Gebiet erbracht.

Die Länder des Commonwealth

In dieser Gruppe ist die Südafrikanische Union zweifellos der bedeutendste Staat mit einer ganz besonders deutlich werdenden Tendenz zu absoluter Eigenstaatlichkeit. Das äußert sich nicht nur darin, daß das britische Flaggensymbol, der Union Jack und die britische Hymne offiziell abgeschafft sind, daß dem Afrikaans gegenüber dem Englischen der Vorzug gegeben wird; diese Tendenz kommt vielmehr auch in den parlamentarischen Auseinandersetzungen zum Ausdruck, wonach im Jahre 1960, dem Jahr des 50jährigen Bestandes als Dominion, die Republik ausgerufen und die Lösung von der britischen Krone vollzogen werden soll. Südafrikas Innenpolitik ist gekennzeichnet durch strikte Rassentrennung in räumlichem und sozialem Sinn. Diese sogenannte „Apartheid“ steht in teilweisem Gegensatz zu den Leitgedanken britischer Kolonialpolitik, die nach dem Prinzip schwarz-weißer Partnerschaft allmähliche Selbstverwaltung vorsieht. Die Südafrikanische Union stellt insofern einen gewissen Sonderfall dar, als sich die holländischen Buren etwa zur selben Zeit, d. i. um die Mitte des 17. Jahrhunderts, im Lande ansiedelten, wie die Bantus vom Norden her einwanderten. Außerdem sind die Afrikaner europäischer Abstammung nicht in so starker Minderzahl wie anderswo, z. B. in Britisch-Ostafrika, die weißen Siedler. Auf Grund einer generellen Zusage Großbritanniens aus dem Jahre 1909 drängt die Südafrikanische Union auf Einverleibung von Betschuanaland und den beiden Enklaven

Basutoland und Swasiland. Der Verwirklichung dieser Zusage steht die südafrikanische Rassenpolitik und die begrifflicherweise ablehnende Haltung der eingeborenen Bevölkerung entgegen. Dafür spricht auch das Ergebnis der im Sommer 1959 in Swasiland abgehaltenen Wahlen, die in Pretoria nicht ohne Besorgnis verfolgt wurden. Auf Grund der im Sommer 1959 beschlossenen Rassengesetze werden die in den Reservaten bestehenden Gemeinschaften zu Bantustans, das sind regionale Bantustaaaten mit beschränkter Autonomie, zusammengefaßt. Gleichzeitig damit aber gehen die 9,6 Mill. Bantus ihrer bisherigen bescheidenen parlamentarischen Vertretung verlustig, was einige Opposition auslöste, besonders unter den sonst regierungstreuen Abgeordneten der deutschen Südwester. Afrikanische Staaten haben vorderhand noch nicht reagiert, aber die junge Westindische Föderation (vgl. „Geogr. Inform.“ Dez. 1958/1) verfügte eine Einfuhrsperre für Waren aus der Südafrikanischen Union. Ein besonderes Problem ist die Stellung Südwestafrikas. Die Union bestreitet die Zuständigkeit der UN über das einstige deutsche Schutzgebiet und spätere Völkerbundmandat und verweigert der UN die für Treuhandschaftsgebiete geforderte periodische Berichterstattung. Die Südafrikanische Union hat vor, das Treuhandschaftsgebiet zu teilen, und zwar den südlichen, von deutschen Siedlern erschlossenen Teil dem Staatsgebiet einzuverleiben, den wirtschaftlich bedeutungslosen Nordteil hingegen weiterhin treuhändig zu verwalten. Durch eine unverhältnismäßig starke Vertretung Südwestafrikas im Unionsparlament ist diese Eingliederung faktisch schon vollzogen.

In Britisch-Westafrika gibt es für Weiße so gut wie keine Eigentumsrechte an Grund und Boden, wodurch bezeichnenderweise kein Rassenproblem und kein Tauziehen nach mehr oder weniger „verdünnter Demokratie“ besteht. Das erklärt, warum die ehemalige „Goldküste“ am 6. März 1957, also verhältnismäßig frühzeitig, zum selbständigen Staat Ghana proklamiert wurde, d. h. als Mitglied des britischen Commonwealth den Status eines Dominions besitzt.

Auch in Nigerien, das dieser Staatengruppe faktisch schon zugeählt werden kann, fehlt das weiße Siedlertum. Wenn dieses Land erst mit 1. Oktober 1960 denselben Status wie Ghana erlangen soll, dann erklärt sich die Verzögerung aus der komplizierten inneren Struktur und der schwierigen Grenzziehung gegenüber einem künftig selbständigen Kamerun. In zwei von drei Landesteilen besteht schon seit längerer Zeit eine Art Selbstregierung. Der unterschiedliche Stand in der Entwicklung der einzelnen Regionen macht es auch notwendig, den zukünftigen Staat als Föderation zu konstituieren. Über die künftige Zugehörigkeit des bisher von Nigerien verwalteten Teiles Kameruns ergab eine am 7. Nov. 1959 im Nordteil abgehaltene Volksabstimmung, daß dieser entschieden reichere Landesteil an der Golfküste (einschließlich des Kamerunberges) nicht zu Nigerien kommt, sondern vorderhand noch unter britischer Treuhandschaft verbleibt. Dieses Ergebnis löste bei den künftigen Staatsmännern Nigeriens begriffliches Mißfallen aus und bedeutet, daß die Entscheidung über den endgültigen Status Nordkameruns verschoben wurde und einer späteren Regelung vorbehalten bleibt, bei der vielleicht mehr als bisher die Stammesbereiche berücksichtigt werden. Immerhin wird Nigerien mit über 35 Mill. Einwohner der volkreichste Staat Afrikas sein.

Der II. Teil des Aufsatzes wird in Heft 5 (Frühjahr 1960) erscheinen und die Staaten der Communauté Française, die Treuhandsgebiete der UN und die Kolonialgebiete behandeln.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [101](#)

Autor(en)/Author(s): Grill Josef

Artikel/Article: [Afrika auf dem Wege zu politischer Neuordnung 415-419](#)